



Informationen für Schulleitungen im Umgang mit behinderten und schwer- behinderten Kolleginnen und Kollegen



Grundlagen:	Sozialgesetzbuch (SGB IX) Verwaltungsvorschrift Teilhabe (VwV Teilhabe) Inklusionsvereinbarung (IKV)
Behindert:	Grad der Behinderung (GdB) von 20, 30 und 40 (Bescheid des Versorgungsamtes)
Schwerbehindert:	GdB von mindestens 50
Mit schwerbehinderten Personen gleichgestellt:	unter bestimmten Bedingungen bei einem GdB von 30 und 40 (wird von der Agentur für Arbeit zur Erlangung oder Erhaltung eines Arbeitsplatzes gewährt). Gleicher Status wie schwerbehinderte Menschen (Ausnahmen: bei Deputatsermäßigung, Altersteil- zeit und Zurrufesetzung).



Besondere Regelungen

Teilhabegespräch (IKV des jeweiligen Staatl. Schulamtes oder der Schule)

Die Schulleitung **führt am Ende** des Schuljahres zur Vorbereitung des folgenden Schuljahres ein persönliches Gespräch mit der behinderten/schwerbehinderten Lehrkraft. **Die Schulleitung hat die Pflicht, der Lehrkraft ein Gesprächsangebot zu machen. Ein Protokoll ist anzufertigen.** Auch die behinderte/schwerbehinderte Lehrkraft kann bei Bedarf ein Teilhabegespräch initiieren.

Deputat und Stundenplan (§ 164 Abs.4 Nr. 1 SGB IX / IKV Punkt 4.2.3)

Der schwerbehinderte/gleichgestellte Mensch ist so einzusetzen, dass er seine Fähigkeiten und Kenntnisse möglichst umfassend einbringen und weiterentwickeln kann. Bei der Deputats- und Stundenplanerstellung, der zeitweisen Klassenzusammenlegung, dem Unterrichten von Parallelklassen, der Klassenleitung, der Aufsichtsführung und der Teilnahme an der Kooperationszeit sind die berechtigten Belange der schwerbehinderten Lehrkräfte zu berücksichtigen.

Mehrarbeit (§ 207 SGB IX / IKV Punkt 4.6)

Auf Verlangen sind schwerbehinderte/gleichgestellte Beschäftigte von Mehrarbeit freizustellen. Dazu zählen auch zusätzliche Vertretungs- und Aufsichtsstunden. Die besonderen Belange von Behinderten mit dem Grad von 30 und 40 sind bei der Erteilung von Mehrarbeit zu berücksichtigen.

Dienstliche Beurteilungen (VwV Teilhabe Punkt 7.1 und 7.2)

Vor der Beurteilung hat sich die beurteilende Person über die behinderungsbedingten Auswirkungen auf Leistung, Befähigung und Einsatzmöglichkeit kundig zu machen. Sie führt hierzu frühzeitig mit dem schwerbehinderten/gleichgestellten Beschäftigten ein Vorgespräch, an dem auf Wunsch des Betroffenen die Schwerbehindertenvertretung zu beteiligen ist.

Die eben aufgeführten fünf Punkte gelten nach der jeweiligen IKV im schulischen Bereich auch für behinderte Menschen ohne Gleichstellung (siehe Übersicht auf der Rückseite).

Einladung zum Vorstellungsgespräch (§ 165 Abs.1 bis 4 SGB IX)

Haben schwerbehinderte oder gleichgestellte Menschen sich um einen frei werdenden und neu zu besetzenden oder um einen neuen Arbeitsplatz beworben, **müssen sie zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen werden.** Eine Einladung ist nur dann entbehrlich, wenn die fachliche Eignung offensichtlich fehlt. (§ 165 Abs.1 bis 4 SGB IX)



Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung (SBV)

(§ 178 Abs. 2 SGB IX)

In allen Angelegenheiten, die schwerbehinderte/gleichgestellte Menschen (als Einzelperson oder Gruppe) betreffen, ist die SBV **unverzüglich zu unterrichten** und **vor** einer Entscheidung anzuhören. Betroffene Entscheidungen sind der SBV unverzüglich mitzuteilen.

Bewerbungen von schwerbehinderten/gleichgestellten Personen:

- SBV und PR sind **unmittelbar nach Eingang der Unterlagen aller Bewerberinnen und Bewerber zu unterrichten** (§ 164 Abs.1 Satz 4 SGB IX)
- SBV: **Recht auf Einsichtnahme** in die **entscheidungsrelevanten Teile** aller Bewerbungsunterlagen sowie auf **Teilnahme** an allen **Vorstellungsgesprächen (auch der nicht behinderten Bewerberinnen und Bewerber)** (§ 178 Absatz 2 Satz 4 SGB IX)

Beteiligung am Vorstellungsgespräch entfällt, wenn die schwerbehinderte oder gleichgestellte Lehrkraft es ausdrücklich ablehnt. Die formale Beteiligung bleibt jedoch erhalten (siehe Hinweise und Handreichungen des KM zur Lehrereinstellung).

Bei Nichtbeteiligung der SBV:

- **Entscheidung ist auszusetzen** – Beteiligung innerhalb von sieben Tagen nachholen § 178 Abs.2 S.2 SGB IX
- Ordnungswidrigkeit: evtl. Bußgeldverfahren § 238 Abs.1 P.8 SGB IX
- Schwerbehinderte Lehrkräfte, die ohne eine Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung im Stellenbesetzungsverfahren **nicht** berücksichtigt wurden, haben Anspruch auf finanzielle Entschädigung
(*Verwaltungsgerichtshof BW vom 10.09.2013 Az.: 4S 547/12*)



Inklusionsvereinbarung – Übersicht

Schulamt / Schule

Vertrauensperson für den Bereich des SSA / der Schule

Punkte in IKV-Vereinbarung	GdB 50	gleich- gestellt	GdB 30 und 40
4.1 Einstellung und Beförderung, Einladung zum Vorstellungsgespräch	X	X	
4.2.1 Teilhabegespräch	X	X	X
4.2.2 und 4.2.3 Ruhepausen, Deputats und Stundenplanerstellung, Klassenleitung, Aufsichtsführung und Kooperationszeit	X	X	X
4.2.4 Krankheitsvertretung	X	X	X
4.4.1 Schullandheim etc. nur mit Einverständnis	X	X	X
4.4.2 Sportveranstaltungen: Einsatz nach ihren Möglichkeiten Andere schul. Veranstaltungen: Berechtigte Belange berücksichtigen	X	X	X
4.5 Versetzungen, Abordnungen	X	X	X
4.6 Mehrarbeit: Auf Verlangen freigestellt	X	X	X
4.7 Dienstliche Beurteilung – Unterrichtung der SBV	X	X	X
4.8 Fort- und Weiterbildung: Bevorzugte Berücksichtigung	X	X	X
4.11 Zusätzliche befristete Ermäßigungsstunden	X		

Letzte Aktualisierung: Juni 2026 durch HVP GHWRGS
<https://sbv-schule.kultus-bw.de>